

a.223.6. - MS/sh  
ad s.B.14.21.B.10.-CJ/vo

Den 29. April 1970

Notiz an die Rechtsabteilung

Entwurf eines schweizerisch-  
 belgischen Konsularabkommens

→ VA

Art.	DB	CJ						2/2
Datum	1.5.	1.5.						
Visa	AB							
EPD		30.4.70		17				
Ref. s.B. 14.21.B.10.								

Aus Ihrer Notiz vom 24. März 1970 geht hervor, dass der uns vom belgischen Botschafter ausgehändigte Entwurf sowohl Elemente des Wiener Uebereinkommens wie auch des Europäischen Uebereinkommens enthält, zum Teil aber auch von diesen abweicht. Würden wir den belgischen Vorschlag annehmen, könnten sich für uns in der Praxis Schwierigkeiten ergeben, indem wir im Verkehr mit den belgischen Konsulaten Bestimmungen anwenden müssten, die in verschiedenen Punkten von dem für uns allein massgeblichen Wiener Uebereinkommen abweichen. Es stellt sich daher für uns als erstes die Frage, ob es im schweizerischen Interesse liegt, inbezug auf Belgien über eine Sonderregelung zu verfügen.

Soweit dem Unterzeichneten aus seiner Tätigkeit in Brüssel (1961 - 1965) bekannt ist, genügt der gegenwärtige Zustand unseren Bedürfnissen, zumal es möglich ist - sofern der Kanzleichef in Brüssel mindestens den Titel eines Konsuls hat - für diesen ein Exequatur zu erhalten, so dass er sämtliche Rechte eines Postenchefs ausüben kann. (Nur nebenbei möchten wir im Zusammenhang mit Ihrer Bemerkung zu Art. 6 darauf hinweisen, dass im belgischen Staatskalender die belgischen Botschafter wie folgt aufgeführt werden: "Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, commissionné en qualité de Consul général".)

Die von der Schweiz eingegangenen Konsularabkommen stammen alle aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg. Durch den Beitritt der Schweiz zum Wiener Uebereinkommen hat sich für uns die Situation grundlegend geändert, und unser Interesse geht dahin, dass möglichst viele Staaten diesem Abkommen beitreten, was zu einer allgemeinen Harmonisierung führen würde. Eine "Extrawort" mit Belgien würde dieser Tendenz zuwiderlaufen, weshalb wir beantragen, auf den Vorschlag nicht näher einzutreten.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
 Verwaltungsangelegenheiten  
 I. A.

